

# ZH\_OBERGERICHT VB200003 vom 9. Oktober 2020

ZH Obergericht, 2020-10-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_VB200003](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_VB200003)

FR: ZH\_OBERGERICHT VB200003 du 9 octobre 2020

IT: ZH\_OBERGERICHT VB200003 del 9 ottobre 2020

## Erwägungen

### E. 2

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzüglich MwSt. zu Lasten der Beklagte."

#### E. 2.1

Gemäss § 80 Abs. 1 lit. b i.V.m. § 84 GOG i.V.m. § 18 Abs. 1 lit. k der Verordnung über die Organisation des Obergerichts (OrgV, LS 212.51) übt die Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich die Aufsicht über die dem Obergericht unterstellten Gerichte und nach § 80 Abs. 2 GOG die mittelbare Aufsicht über die den Bezirksgerichten unterstellten Behörden aus (vgl. auch Hauser/Schweri/Lieber, GOG-Kommentar, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2017, § 80 N 1 und § 84 N 1).

#### E. 2.2

Aufsichtsbeschwerden gegen Beschwerdeentscheide der Bezirksgerichte in Schuldbetreibungs- und Konkursangelegenheiten (sog. SchKG-Sachen) behandelt in der Regel nicht die Verwaltungskommission, sondern die II. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Zürich (Beschluss des Gesamtobergerichts vom 24. Juni 2020, Geschäfts-Nr. OP200002-O, S. 6). Bei ihr handelt es sich um die obere kantonale Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursangelegenheiten im Sinne von § 17 EG SchKG. Die Verwaltungskommission wird in diesem Bereich als (allgemeine) administrative Aufsichtsbehörde über das Notariats- und Konkurswesen nur tätig, wenn eine generelle Verletzung von Amtspflichten ausserhalb eines konkreten Verfahrens im Raum steht (§ 18 Abs. 1 lit. k OrgV). Hat ein Bezirksgericht demnach im Zusammenhang mit einem konkreten Konkursverfahren als untere kantonale Aufsichtsbehörde über eine Handlung eines Konkursamtes entschieden, so ist dessen Entscheid in aller Regel an die II. Zivilkammer als obere kantonale Aufsichtsbehörde weiterzuziehen (vgl. zum Ganzen Beschluss der Verwaltungskommission OGer ZH vom 4. Juli 2018, Geschäfts-Nr. VB180003-O, E. II.3 betr. Betreibungsamt). Im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens könnte die Verwaltungskommission einzig die Amtsführung des Bezirksgerichts Zürich im Verfahren Geschäfts-Nr. BA200005-L bzw. das Vorliegen von im Rahmen der Erledigung des erwähnten Verfahrens begangenen Amtspflichtverletzungen überprüfen. Die Überprüfung des vorinstanzlichen Beschlusses als solchem obläge hingegen der II. Zivilkammer.

#### E. 2.3

Dem Beschluss des Bezirksgerichts Zürich vom 27. August 2020 kann entnommen werden, dass der A.\_\_\_\_\_ AG als blosser Anzeigerstatterin in diesem Verfahren keine Rechtsmittellegitimation zukam (act. 4 E. 8). Gemäss den bezirksgerichtlichen Erwägungen war sie demnach zur Weiterziehung des Beschlusses in der Sache nicht befugt. Selbst wenn

ihr die Beschwerde- legitimation zugekommen wäre, wäre für den Weiterzug nicht die Verwal- tungskommission, sondern die II. Zivilkammer zuständig gewesen. Im vorliegenden Rechtsmittelverfahren hätte die Beschwerdeführerin einzig geltend machen können, das Bezirksgericht Zürich habe bei der Fällung sei- nes Beschlusses vom 27. August 2020, Geschäfts-Nr. BA200005-L, seine Amtspflichten verletzt. Derartiges bringt die Beschwerdeführerin in ihrer Be- schwerdeschrift (act. 1) indes nicht vor. Vielmehr beschränkt sie sich darin auf Ausführungen zur Sache, namentlich dazu, weshalb der Beschwerde- gegner am Bezirksgericht Meilen zu Unrecht eine paulianische Anfech- tungsklage angestrebt habe, weshalb die Übertragung von Vermögenswer- ten von der Konkursitin auf sie, die Beschwerdeführerin, zulässig gewesen sei, weshalb ihr Standpunkt zur Frage der Verjährung der Bankenforderung zutreffend sei und weshalb die von der Landesbank D.\_\_\_\_\_ ausgestellte Vollmacht ungültig gewesen sei. Eine Rüge, das Bezirksgericht Zürich habe im Verfahren Geschäfts-Nr. BV200005-L eine Amtspflichtverletzung began- gen, ergibt sich aus der Beschwerdeschrift hingegen nicht. Für eine solche im Zusammenhang mit der Fällung des Beschlusses vom 27. August 2020 begangene Verletzung der amtlichen Pflichten ergeben sich aus den Akten

- 7 - denn auch keine Anhaltspunkte. Damit ist auf die Beschwerde - mangels Zuständigkeit zur Behandlung des Vorgebrachten - nicht einzutreten. III.

### **E. 3**

Mit Eingabe vom 11. September 2020 (act. 1) gelangte die Beschwerdefüh- rerin gestützt auf die Rechtsmittelbelehrung des Bezirksgerichts Zürich (act. 4 Dispositiv-Ziffer 4) an die Verwaltungskommission des Obergerichts

- 4 - des Kantons Zürich und führte ohne die Stellung von konkreten Rechtsbe- gehren aus, der Beschwerdegegner habe zu Unrecht eine paulianische An- fechtungsklage eingereicht. Die Jahresfrist zwischen der angefochtenen Ei- gentumsübertragung und der Konkursöffnung am 1. Februar 2018 sei nicht eingehalten worden. Die massgebliche Liegenschaft in Küsnacht sei auf legale Art und Weise übertragen worden. Die Übertragung sei mit dem Zweck der Tilgung einer Schuld von Fr. 1'446'759.60 erfolgt. Die Transaktion sei vom kantonalen Steueramt genehmigt worden. Hinsichtlich der Thematik der Verjährung verstehe sie, die Beschwerdeführerin, nicht, dass der Be- schwerdegegner diese in Abrede stelle. Die Vollmacht der Landesbank D.\_\_\_\_\_ zugunsten der E.\_\_\_\_\_ Rechtsanwälte AG sei sodann ungültig. Sie sei nur für die am Handelsgericht des Kantons Zürich am 16. Januar 2017 durchgeführte Verhandlung ausgestellt worden. Die Forderungen der Lan- desbank D.\_\_\_\_\_ seien vollumfänglich abzuweisen.

### **E. 4**

In der Folge zog die Verwaltungskommission die Akten des Bezirksgerichts Zürich Geschäfts-Nr. BA200005-L (act. 6/1-13), einschliesslich der Akten des Konkursamtes B.\_\_\_\_\_ (act. 6/7/1-3), bei.

### **E. 5**

Nach § 83 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, LS 211.1) stellt die Rechtsmittelinstanz die Aufsichtsbeschwerde der Gegenpartei zur schriftlichen Stellungnahme zu, es sei denn, die Beschwerde sei sofort un- zulässig oder unbegründet. Da dies – wie im Folgenden zu zeigen sein wird – der Fall ist, kann auf das Einholen einer Stellungnahme des Beschwerde- gegners verzichtet werden. Das Verfahren erweist sich als

spruchreif. Auf die Vorbringen der Beschwerdeführerin ist nachfolgend einzugehen, soweit dies unter Hinweis auf § 83 Abs. 3 GOG notwendig erscheint.

#### **E. 6**

Auf das vorliegende Verfahren sind die Art. 319 ff. ZPO sinngemäss anwendbar (§ 84 GOG). Entsprechend kann mit der Beschwerde die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Neue Anträge, neue Tatsachen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren hingegen ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO).

- 5 - II. 1. Wie erwogen, stellte die Beschwerdeführerin zwar in der Beschwerdeschrift vom 11. September 2020 (act. 1) keine konkreten Rechtsbegehren. Aus ihren Ausführungen ergibt sich jedoch hinreichend deutlich, dass sie im Ergebnis um Aufhebung des Beschlusses des Bezirksgerichts Zürich vom 27. August 2020, Geschäfts-Nr. BA200005-O, ersucht. Eine Aufforderung zur Klarstellung ihrer Anträge gestützt auf § 83 Abs. 3 GOG i.V.m. Art. 56 ZPO erweist sich damit als nicht notwendig.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.